

BVGer A-3846/2007 vom 21. Juni 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3846_2007

FR: TAF A-3846/2007 du 21 juin 2007

IT: TAF A-3846/2007 del 21 giugno 2007

Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Erwägungen

E. 1

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

E. 2

Auf das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird nicht eingetreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Diese Verfügung geht an: - den Gesuchsteller (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Gerichtsurkunde) Der Instruktionsrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Bandli Simon Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen das vorliegende Urteil kann eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Ausfertigung des angefochtenen Urteils zu erheben. Die Frist steht still vom 15. Juli 2007 bis 15. August 2007 (Art. 46 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG], SR 173.110). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 42, 48, 54 und 100 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.